

Sie sind im Besitz einer Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte-GSG) und wollen diese in einem Gaststättenbetrieb oder einer Spielhalle aufstellen (§ 33c Abs. 1 Gewerbeordnung -GewO-)?

Dann müssen Sie eine Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes beantragen (§ 33c Abs. 3 GewO).

Bitte reichen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag zusammen mit:

- ☐ Ablichtung der Aufstellerlaubnis,
- ☐ Gewerbeanmeldung der Hauptniederlassung für die Aufstellung von GGSG,
- ☐ Grundrisszeichnung der Betriebsräume,
- ☐ Sozialkonzept für die Betriebsstätte,
- ☐ Automatenaufstellvertrag und/oder
- ☐ eine Vereinbarung zwischen Aufsteller/in und Betreiber/in mit den Regelungen zu Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der GSG,
 - Überprüfungen auch durch das Service-Personal im OASIS-Sperrsystem sowie
 - Herausgabe von Spielerkarten beziehungsweise Freischaltung eines GSG pro Spiele/in

persönlich ein.

Alternativ können Sie die genannten Unterlagen zusammen mit einer Kopie des Personalausweises/Nationalpasses auch per E-Mail an gluecksspiel@muelheim-ruhr.de senden.

Verwaltungsgebühr:

Für die Erteilung der Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für die Geldspielgeräte eine Verwaltungsgebühr für **Gaststätten und Imbissbetriebe mit Alkoholausschank** im Sinne § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SpielV 100,00 Euro je GSG fällig.

Für die Bestätigung über der Geeignetheit für **Spielhallen** ist gemessen an Anzahl von möglichen aufzustellenden Geldspielgeräten folgende Gebühr fällig:

Spielhallen mit	1	GSG	200,00 Euro
Spielhallen mit	2	GSG	400,00 Euro
Spielhallen mit	3	GSG	600,00 Euro
Spielhallen mit	4	GSG	800,00 Euro
Spielhallen mit	5	GSG	1.000,00 Euro
Spielhallen mit	6	GSG	1.200,00 Euro
Spielhallen mit	7	GSG	1.400,00 Euro
Spielhallen mit	8	GSG	1.600,00 Euro
Spielhallen mit	9	GSG	1.800,00 Euro
Spielhallen mit	10	GSG	2.000,00 Euro
Spielhallen mit	11	GSG	2.200,00 Euro
Spielhallen mit	12	GSG	2.400,00 Euro

Die Gebühr ist vor der Erteilung der Geeignetheitsbestätigung zu entrichten.

Ich gebe Ihnen folgende Hinweise:

1. Die Geeignetheitsbestätigung wird mit Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt. Es wird unter anderem die Nebenbestimmung mit der aufschiebenden Wirkung erlassen, dass die GSG erst aufgestellt und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn das OASIS-Spielersperrsystem installiert und funktionsfähig ist (§ 8 GlüStV 2021). Der Link zur Anmeldung und für die notwendigen Informationen: <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/spielersperrsystem-oasis>.
2. Die in den §§ 6 und 9 SpielV festgelegten Verpflichtungen müssen Sie bei der Ausübung des Gewerbes beachten.
3. Der Gewerbetreibende hat bei den aufgestellten Geräten durch ständige Aufsicht und durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen. Dies kann durch eine Inbetriebnahme der Geldspielgeräte durch die Aufsicht mittels eines Schalters im Thekenbereich oder eine Fernbedienung sichergestellt werden.
4. **Mit der Änderung des § 6 Abs. 5 SpielV mit Wirkung vom 10.02.2016** ist der Aufsteller von Spielgeräten, deren Bauart die Anforderungen des § 13 Nummer 10 erfüllen, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jedem Spieler vor Aufnahme des Spielbetriebs an einem solchen Gerät und nach Prüfung seiner Spielberechtigung ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat dafür zu sorgen, dass jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel vermieden wird, und dass der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt.

5. **Mit Inkrafttreten der Änderung des § 20 Abs. 2 SpielV dürfen mit Wirkung vom 11.11.2018** nur noch Geldspielgeräte aufgestellt werden, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt nach dem 11.11.2014 nach der **Technischen Richtlinie 5.0** zugelassen worden sind.
6. **Mit der Änderung des § 3 Abs. 1 S. 1 SpielV ab 10.11.2019** dürfen in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes **höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte** aufgestellt werden.
7. Sollten Sie ein Geldspielgerät aufstellen wollen, muss die Schankraumfläche mindestens 24,00 qm und bei zwei GSG mindestens 48,00 qm betragen. Ansonsten besteht in der Regel der begründete Verdacht, dass es sich anstelle einer Gaststätte um einen spielhallenähnlichen Betrieb handelt, der zu untersagen ist. Ich kann ich eine Auflage zur Limitierung der GSG festsetzen.
8. Die **Anforderungen an das Sozialkonzept** sind zu beachten (§ 6 GlüStV). Die Veranstalter von öffentlichen Glücksspielen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Sozialkonzept erhobene Daten anonymisiert den Ländern für Zwecke der Glücksspielsuchtforschung nach § 11 zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 4 GlüStV).
9. Die Verpflichtung zur Aufklärung über die **spielrelevanten Informationen** ist ein zuhalten (§ 7 GlüStV). Hierzu gehören insbesondere:
 - alle Kosten, die mit der Teilnahme verbunden sind,
 - die Höhe aller Gewinne,
 - der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
 - Informationen zu Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
 - der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
 - die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
 - wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann,
 - das Datum der ausgestellten Erlaubnis und
 - der Anforderungen an die **Aufklärung über Suchtrisiken** (§ 7 GlüStV) und
 - die **Teilnahme am Sperrsystem** (§§ 8 bis 8c GlüStV).
10. Ich **widerrufe diese Bestätigung**, wenn der darin bezeichnete Betrieb (Aufstellort)
 - a) in einen anderen als einen der in § 1 Abs. 1 und § 2 SpielV genannten Betrieb umgewandelt wird (z. B. eine Schankwirtschaft in ein Einzelhandelsgeschäft) oder
 - b) infolge sonstiger nachträglicher Änderungen zu einem für die Aufstellung von Spielgeräten ungeeigneten Aufstellort im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 SpielV (z. B. Änderung einer Spielhalle in eine Speisewirtschaft).

11. Diese Bestätigung lässt etwaige Rechte Dritter zur Aufstellung von Spielgeräten unberührt.
12. Sollte der Aufsteller der Geldspiele in dem Betrieb wechseln, ist eine neue Bestätigung über die Eignung des Aufstellungsortes erforderlich.
13. Sie dürfen **Personen unter 18 Jahren** die Benutzung des Spielgerätes nicht gestatten. Dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 8 Abs. 2 und § 2 Abs. 5 JuSchG). Bei der Wahl des Aufstellungsplatzes müssen Sie darauf achten, dass die Betätigung des Spielgerätes durch Jugendliche nicht begünstigt wird. Der Aufstellungsplatz muss so übersichtlich sein, dass er jederzeit unter der Ihrer oder des Gewerbetreibenden bzw. eines Bediensteten steht, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt wird.
14. Sie müssen an jedem Gerät zum Zeitpunkt der Aufstellung der Automaten Ihren **Namen und die Anschrift anbringen** (§ 14 Abs. 3 GewO).
15. **Zu widerhandlungen** gegen die gesetzlichen Bestimmungen können ungeachtet der Ahndung als Ordnungswidrigkeit zur Unterbindung des Spielbetriebes und zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Sie haben noch Fragen?

Herr Eickhoff (Tel. 455-3230) steht Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können zu den nachfolgenden Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung persönlich ins Ordnungsamt auf der Am Rathaus 1, 2. Etage, Zimmer B.221, kommen oder eine E-Mail an gluecksspiel@muelheim-ruhr.de senden.

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 – 12:30 Uhr sowie mit Terminvereinbarung.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Detailfragen oder weitergehende Informationen kontaktieren Sie mich bitte. (Stand: Januar 2025)